



### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/195/22-2020

#### Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idGF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die im Gebiet der Gemeinde Strobl innerhalb des Naturschutzgebietes Wolfgangsee-Blinklingmoos gelegenen Grundstücke Nr 506, 507, 508, 509 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Nr 505/1, 510/1 und 515/1 alle KG Gschwendt, im Ausmaß von ca 6 ha zum Europaschutzgebiet zu erklären.
- b. Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in der Gemeinde Strobl sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang II genannten Moosart Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) sowie der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenart Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*).

III.

Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der

Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

IV.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde Strobl schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 05.06.2020  
Für die Landesregierung  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/153/115-2020

#### Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idGF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das in der Gemeinde Unken, politischer Bezirk Zell am See, auf einem Bergrücken nördlich des Dietrichshornes gelegene Gebiet zum Europaschutzgebiet zu erklären.
- b. Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in der Gemeinde Unken sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.



II.  
Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtyps „Bergmähwiesen“.

III.  
Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

IV.  
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Marktgemeinde Unken schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 05.06.2020  
Für die Landesregierung  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/196/18-2020

#### Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das im Gebiet der Gemeinde Mittersill gelegenen Grundstück Nr 511/3 sowie je eine Teilfläche auf den Grundstücken Nr 510/1, 510/2, 512 und 527/1, alle KG 57004 Felberthal, zum Europaschutzgebiet zu erklären.
- b. Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in den Gemeinde Mittersill sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.
- II.  
Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung der nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenart „Grünspitziger Streifenfarn“ (*Asplenium adnigrum*).

III.  
Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

IV.  
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Marktgemeinde Mittersill schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 05.06.2020  
Für die Landesregierung  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/180/18-2020

#### Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die im Gebiet der Gemeinde Untertauern gelegenen Teilflächen des Pongauer Taurachtals auf den Grundstücken Nr 407/3, 457/1, 457/3 und 578/2, alle KG Untertauern, im Ausmaß von ca 20 ha zum Europaschutzgebiet zu erklären.
- b. Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in der Gemeinde Untertauern sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.
- II.  
Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) und der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Moosart „Rudolfs Trompetenmoos“ (*Tayloria rudolphiana*).
- III.  
Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß

§ 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH- Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

#### IV.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde Untertauern schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 12.06.2020  
Für die Landesregierung  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/194/15-202

#### Kundmachung

##### I.

- a. Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die im Gebiet der Gemeinde Untertauern gelegenen Teilflächen auf den Grundstücken Nr 547/2, 547/7, 547/8, 549, 440/2, 486, 487, 548/2 sowie 578/2, alle KG Untertauern, im Ausmaß von ca 3,41 ha, zum Europaschutzgebiet zu erklären.
- b. Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in der Gemeinde Untertauern sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.

##### II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Vorkommens der in Anhang II der FFHRL genannten Moosart „Rudolfs Trompetenmoos“ (*Tayloria rudolphiana*).

##### III.

Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH- Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand

erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

#### IV.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde Untertauern schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 12.06.2020  
Für die Landesregierung  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

## ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2020

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2020</b>	
14	Freitag, 26. Juni 2020	Dienstag, 07. Juli 2020
15	Freitag, 10. Juli 2020	Dienstag, 21. Juli 2020
16	Freitag, 24. Juli 2020	Dienstag, 04. August 2020
17	Freitag, 07. August 2020	Dienstag, 18. August 2020
18	Freitag, 21. August 2020	Dienstag, 01. September 2020
19	Freitag, 04. September 2020	Dienstag, 15. September 2020
20	Freitag, 18. September 2020	Dienstag, 29. September 2020
21	Freitag, 02. Oktober 2020	Dienstag, 13. Oktober 2020
22	Freitag, 16. Oktober 2020	Dienstag, 27. Oktober 2020
23	Freitag, 30. Oktober 2020	Dienstag, 10. November 2020
24	Freitag, 13. November 2020	Dienstag, 24. November 2020
25	Freitag, 27. November 2020	Mittwoch, 09. Dezember 2020
	<b>2021</b>	
1	Freitag, 01. Jänner 2021	Dienstag, 12. Jänner 2021

### Impressum

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | *Alle:* Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* LMZ/Grafik

### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs